

In der Parteigerichtssache

g e g e n

Herrn Prof. Dr. T aus H

-Beschwerdeführer-

hat das Bundesparteigericht der CDU auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Januar 1961 unter Mitwirkung von

Oberbürgermeister Dr. Daniels (Vorsitzender)

Frau Ackermann, MdB (Beisitzer)

Frau Staatssekretärin a. D. Dr. Gantenberg, MdB (Beisitzer)

Staatsrat Dr. Barth (Beisitzer)

Staatssekretär Dr. Strauß (Beisitzer)

für Recht erkannt:

1. Auf die Beschwerde des Antragsgegners vom 18. Dezember 1959 wird das am 08. Dezember 1959 bei ihm eingegangene Urteil des Landesparteigerichts der CDU, Landesverband N-B, vom 23. Oktober 1959 aufgehoben.
2. Der Streitfall wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesparteigericht der CDU, Landesverband N-B, zurückverwiesen.

Gründe

1. Das Verfahren beruht, soweit es noch anhängig ist, auf einem am 15. März 1959 bei dem Parteihrengericht der CDU Landesverband N-B gestellten Antrag des Parteimitglieds A auf Ausschluß des Beschwerdeführers aus der CDU, hilfsweise auf zeitweise Aberkennung seiner Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern.

Nach Durchführung einer Beweisaufnahme hatte das Parteihrengericht eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung zum 03. Oktober 1959 anberaumt. Zu dieser Sitzung waren die Parteien erschienen, von dem aus 5 Richtern zusammengesetzten Ehrengericht jedoch nur der Vorsitzende und 2 Beisitzer. Von den übrigen Beisitzern hatte sich der eine durch ein Telegramm entschuldigt, der andere erst 2 Tage später telefonisch mitgeteilt, daß er krank gewesen sei. Nachdem sich daraufhin die Parteien entfernt hatten, beschlossen die anwesenden Mitglieder des Gerichts, das Verfahren auf schriftlichem Wege fortzusetzen, und einen Termin zur Verkündung der Entscheidung "auf 8 Tage nach dem 08. November 1959" anzuberaumen (vgl. Protokoll der Sitzung des Parteihrengerichts vom 03. Oktober 1959). Hiergegen

erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11. Oktober 1959 Einspruch und wandte insbesondere ein, daß noch weitere Beweise erhoben werden müßten. Die Akten des Parteiehrengerichts ergeben nicht darüber, daß am 23. Oktober 1959 eine Sitzung dieses Gerichts stattgefunden hat. Es läßt sich daher auch nicht eindeutig aufklären, warum das Urteil des Gerichts mit diesem Datum versehen ist. Vermutlich wurde es vom Vorsitzenden ohne vorherige Beratung mit den Beisitzern abgesetzt und dann im Umlaufverfahren von den Beisitzern unterschrieben. Allerdings ergibt sich auch hierüber nichts aus den Akten.

Das Urteil wurde am 07. Dezember 1959 an den Vorstand des Landesverbandes N-B im Original und an den Beschwerdeführer in Abschrift übersandt. Der Beschwerdeführer bestätigt, es am 08. Dezember 1959 erhalten zu haben.

Der Beschwerdeführer hat mit Einschreibebrief vom 18. Dezember 1959 (Poststempel vom 20. Dezember 1959) gegen das Urteil Beschwerde eingelegt.

Im übrigen wird wegen des Parteivorbringens auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

2. Die Beschwerde ist gemäß § 29 Parteigerichtsordnung (PGO) zulässig. Sie ist formgerecht durch eingeschriebenen Brief und fristgerecht innerhalb von 2 Wochen nach dem 08. Dezember 1959 bei dem Parteiehrengericht (Landesparteigericht im Sinne der PGO) eingegangen (§ 30 PGO).

Die PGO ist auf das Verfahren anwendbar, obwohl es vor dem Erlaß der bundeseinheitlichen PGO begonnen wurde. Der Bundesausschuß der CDU Deutschlands hat die PGO am 28. September 1959 beschlossen. Nach der Neufassung des Statuts der CDU vom 27. April 1960 bildet sie die in § 39 dieser Fassung des Statuts genannte Parteigerichtsordnung. Sie ist, da insofern keine besonderen satzungsmäßigen Vorschriften bestehen, mit ihrem Erlaß am 28. September 1959 in Kraft getreten.

Das angefochtene Urteil ist nach ihrem Inkrafttreten ergangen. Für die Änderung verfahrensrechtlicher Sätze gilt, wie in Rechtsprechung und Schrifttum unbestritten ist, die Regel, daß sie zugleich mit der Vorschrift, die sie ausspricht, auch für anhängige Verfahren in Kraft tritt, soweit nicht Übergangsvorschriften etwas Abweichendes anordnen.

Da das vorliegende Verfahren z. Zt. des Inkrafttretens der PGO noch nicht abgeschlossen war, konnte das Urteil des Parteiehrengerichts (Landesparteigericht) mit der Beschwerde nach § 29 PGO angefochten werden.

3. Die Beschwerde ist auch begründet.

a) Der verfassungsrechtliche Grundsatz (Artikel 103 des GG) der Gewährung rechtlichen Gehörs ist verletzt. Nach Abschluß der Beweisaufnahme durch das Parteiehrengericht hat keine mündliche Verhandlung stattgefunden, in der sich die Parteien zu dem Ergebnis der Beweisaufnahme hätten äußern und ihnen

etwa erforderlich erscheinende weitere Beweisanträge hätten stellen können. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist ein Fundamentalsatz für jedes gerichtliche Verfahren. Nach § 22 der PGO ist es in mündlicher Verhandlung zu gewähren, von dem nur mit Einverständnis der Parteien abgewichen werden kann. Nach § 27 der PGO dürfen die Parteigerichte der Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde legen, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Die PGO bringt damit nur Rechtssätze zum Ausdruck, die ohnedies gelten, so daß auch eine Unkenntnis des Parteihrengericht über die PGO unerheblich sein würde.

b) Wie bereits dargelegt, fehlte es an dem erforderlichen Einverständnis der Parteien, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Die in der Sitzung am 03. Oktober 1959 anwesenden Mitglieder des beschlußunfähigen Parteihrengericht haben diese Form eines Verfahrens ohne Befragen der Parteien und der übrigen Mitglieder des Gerichts gewählt. Hierfür fehlte es an jeder Rechtsgrundlage.

c) Aber selbst wenn die Parteien sich mit einem schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt hätten, so wäre darin nur ein Verzicht auf die mündliche Verhandlung, nicht aber auf die Beratung einer Entscheidung durch das Gericht in beschlußfähiger Besetzung zu erblicken. Die gemeinsame Beratung der Richter eines Kollegialgerichts ist ein wesentlicher Bestandteil der Urteilsfindung. Sie hat im vorliegenden Fall offenbar nicht stattgefunden.

d) Das Urteil des Parteihrengerichts mußte aber auch deswegen aufgehoben werden, weil nach § 28 der PGO Parteigerichte nicht gegen ein Parteimitglied auf Ausschluß aus der Partei erkennen können. Diese Maßnahme kann, wie jetzt durch § 8 des Statuts der CDU in der Fassung vom 27. April 1960 geklärt ist, nur durch den zuständigen Parteivorstand getroffen werden, gegen dessen Beschluß die Anrufung des Landesparteigerichts nach § 14 und sodann die Beschwerde an das Bundesparteigericht nach § 29 PGO gegeben ist. Diese dem Grundsatz der Gewaltenteilung entsprechende Regel muß in dem vorliegenden Verfahren auch dann beachtet werden, wenn die PGO den Mitgliedern des Landesehrengerichts am 03. Oktober 1959 nicht bekannt war. Wie dargelegt, bildet das Verfahren eine Einheit, so daß im Laufe des Verfahrens eintretende Rechtsänderungen von Amts wegen berücksichtigt werden müssen.

Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob die Form des Urteils vom 23. Oktober 1959 den Anforderungen entspricht, die an ein Urteil gestellt werden müssen. Es braucht auch nicht mehr auf die Rügen des Beschwerdeführers näher eingegangen zu werden, wonach die PGO in dem Verfahren vor dem Landesehrengericht völlig unberücksichtigt geblieben sei, daß der Vorsitzende des Landesehrengerichts kein Volljurist gewesen sei und daß dieses Gericht keine Geschäftsordnung besessen habe.

Es war daher, wie geschehen, zu erkennen.